



I. Vertragsabschluß

1. Es gelten ausschließlich diese Bedingungen und der Vertrag. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Dateien, Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Durch Verbesserungen und Modelländerungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten.
3. Alle Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe berechnet.
2. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen wie folgt zu bezahlen:
30 % des Bestellwertes nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
30 % des Bestellwertes nach Versandbereitschaft,
30 % des Bestellwertes nach erfolgter Lieferung,
10 % des Bestellwertes nach Inbetriebnahme.
Sollte die Zeit zwischen Lieferung und Inbetriebnahme aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, länger als 3 Monate dauern, ist die Restzahlung nach Lieferung fällig.
3. Kommt der Kunde in Verzug, wird die ganze Forderung sofort fällig.
4. Der Kunde darf nur mit Ansprüchen aufrechnen, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentum und Urheberrecht

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind untersagt. Veräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Ansprüche aus der Veräußerung gegen Dritte in Höhe der Forderung von uns gegen den Kunden schon jetzt vom Kunden an uns abgetreten werden.
3. Solange die Liefergegenstände unser Eigentum sind, hat der Kunde sie gegen Feuer, Wasser und sonstige Beschädigungen auf seine Kosten zu versichern.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.



5. An Texten, Dateien, Zeichnungen, Programmen, Tools und ähnlichen Unterlagen einschließlich Dokumentationsmaterial behalten wir uns Urheberrecht bzw. geistiges Eigentum vor. Die Weitergabe an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Die Materialien sind uns zurückzugeben, wenn der Kunde sie nicht mehr für den vertraglich vereinbarten Zweck benötigt. Auch die Weitergabe von Angeboten und Kostenvoranschlägen an Dritte – auch wenn es nicht zum Vertragsabschluß mit uns kommt – ist nur mit unserer Einwilligung gestattet.

IV. Lieferfrist

1. Legt der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben nicht vor bzw. leistet er vereinbarte Anzahlungen nicht, ist unsere Lieferfrist für die Dauer der Verspätung und einer angemessenen Wiedereingliederungszeit gehemmt.
2. Betriebsunterbrechung infolge von Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen ebenso wie behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen und sonstige von uns nicht zu vertretende Einflüsse hemmen die Lieferfrist für die Dauer der Störung und einer angemessenen Wiedereingliederungszeit.
3. Wird die Lieferfrist schuldhaft von uns überschritten, kann der Kunde für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, bezüglich dessen wir schuldhaft die Lieferfrist überschritten haben. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen schuldhafter Überschreitung unserer Lieferfrist sind ausgeschlossen.
4. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

V. Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über
 - bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Liefergegenstände zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind,
 - bei Lieferung mit Aufstellung am Tag der Aufstellung in der vom Kunden gewünschten Betriebsstätte.
2. Verzögern sich Versand oder Aufstellung aus Gründen in der Sphäre des Kunden, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Liefergegenstände in dem vom Kunden verlangten Umfang.
4. Der Kunde hat Liefergegenstände auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Die Verpackung wird von uns zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.



VI. Mängelansprüche

1. Den Kunden trifft bei Sachmängeln zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 BGB. Beeinträchtigen Sachmängel die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. (bei Tag-und-Nacht-Betrieb innerhalb 6 Monaten)
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Verwendung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder einer Montage- oder eines Reparaturversuchs durch den Kunden oder durch Dritte entstehen. Verschleißteile sind insbesondere Glühlampen, Sicherungen und bewegliche Kabel.
4. Bei Mangelhaftigkeit hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, erfolgt sie nicht in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von uns verweigert, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder – in den Grenzen von nachfolgend VII – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
6. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
7. Bei zweifelsfrei gerechtfertigten Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.
8. Für Erzeugnisse von Zulieferanten, soweit sie nicht in das elektrotechnische Enderzeugnis eingehen, gelten die Lieferbedingungen der Zulieferanten. Das gilt insbesondere auch für von uns zugekaufte Standardsoftware.

VII. Haftung

1. Soweit nachstehend nicht anders vereinbart, sind Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme derjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB), ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb des Liefergegenstandes sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
2. Die Regelung in VII.1 gilt nicht, sofern sie einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bewirken würde, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines Mitarbeiters von uns beruht. Die Regelung in VII.1 gilt ebenfalls nicht, sofern sie einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden bewirken würde, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Mitarbeiters von uns beruht. Die Regelung in VII.1 gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach ProdHaftG bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.



Sie gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht wird von uns nur dann abgegeben, wenn wir die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich benutzt haben. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

3. Bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten wird unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Bei leichter Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von uns wird die Haftung auf die Höhe der Hälfte des Auftragswertes begrenzt.
5. Sofern durch unser Verschulden der Liefergegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen VII.1 bis VII.4 entsprechend.
6. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird.
7. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand eintritt, während sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Bei Eintritt der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen den Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das vereinheitlichte Kaufrecht (CISG).
2. Gerichtsstand ist Kempten/Allgäu.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Oberstaufen.
2. Jede Bestimmung des Vertrags und dieser Bedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).